



Verhaltenskodex für Lieferanten

Code of Conduct

Präambel

Die Firma Dr. Ludwig GmbH mit Sitz in Ransbach-Baumbach befindet sich in der 5. Generation in Familienbesitz.

Mit unserer über 170-jährigen Erfahrung in der Ton- und Feuerfestindustrie stehen wir für Zuverlässigkeit, Sicherheit und Stabilität. Durch unser ständiges Bestreben nach Verbesserung verbinden wir Tradition und Innovation.

Der Schlüssel zum Erfolg sind unsere Mitarbeitenden. Unsere Unternehmenskultur ist geprägt durch Offenheit, Transparenz und gegenseitige Wertschätzung.

Diversität betrachten wir als Chance.

Anwendungsbereich

Dieser Lieferantenkodex ist verbindlich für alle Lieferanten, die mit der Dr. Ludwig GmbH geschäftlich in Erscheinung treten.

Die Dr. Ludwig GmbH fordert ihre Lieferanten dazu auf, sich an geltendes Recht und Gesetz zu halten. Den Prinzipien dieses Verhaltenskodex ist Folge zu leisten und seitens des Lieferanten an seine Lieferkette weiterzugeben.

Bei einer Missachtung des Lieferantenkodex wird der Lieferant unverzüglich zu einer Verhaltensänderung aufgefordert.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an Gesetze und Rechtsvorschriften in allen Ländern, in denen er aktiv ist zu halten.

Die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte hat für uns oberste Priorität.

Eine Missachtung von Gesetzen und Rechtsvorschriften führt zu einer Beendigung des Geschäftsverhältnisses mit der Dr. Ludwig GmbH.

1. Soziale Verantwortung

1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen in Zwangsarbeit beschäftigt sind. Alle geschäftsrelevanten Tätigkeiten müssen auf freiwilliger Basis ohne Androhung von Strafe sein.

Allen Mitarbeitenden steht das Recht zu, jederzeit das Arbeitsverhältnis ordentlich beenden zu können, ohne Androhung von Sanktionen.

Jegliche Form physischer und psychischer Gewalt gegenüber Mitarbeitenden ist inakzeptabel.

1.2 Verbot von Kinderarbeit

Alle Phasen der Wertschöpfungs- und Lieferkette sind frei von Kinderarbeit.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass Kinder der gesetzlichen Schulpflicht im betreffenden Beschäftigungsort nachgehen können.

Eine Beschäftigung unter 15 Jahren ist ausgeschlossen.

Arbeiten, die gesundheitsschädlich oder riskant sind, dürfen von Personen unter 18 Jahren nicht ausgeübt werden.

1.3 Faire Entlohnung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeitnehmenden fair zu entlohnen.

Hier gilt die Anwendung des gesetzlichen Mindestlohns oder der branchenübliche Mindeststandard.

Die Entlohnung erfolgt unabhängig von Geschlecht und Herkunft.

1.4 Diskriminierungsverbot

Der Lieferant verpflichtet sich nach dem 6. Prinzip des Global Compact zu agieren und für die Beseitigung von Diskriminierung im Arbeitsverhältnis Sorge zu tragen.

Eine Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, persönlichen Einschränkungen, politischer Überzeugung, Religion, Alter oder sexueller Orientierung darf seitens des Lieferanten nicht toleriert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, Abhilfe zu schaffen, sobald er von diskriminierenden Vorgehensweisen in Kenntnis gerät.

1.5 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist in der Verantwortung die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden sicherzustellen. Risiken, welche durch die Natur der Tätigkeit begründet sind, müssen vom Lieferanten nach geltenden Vorschriften durch adäquate Maßnahmen zu einem vertretbaren Maß minimiert werden.

Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden ausreichend Zeit zur Erholung haben.

2. Ökologische Verantwortung

2.1 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitimes Recht Land, Wälder oder Gewässer entziehen, die für den Erhalt der Lebensgrundlage von Menschen unerlässlich sind.

2.2 Umweltschutz

Der Lieferant fördert den Umweltschutz und den verantwortlichen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Er hält sich an die anwendbaren Umweltschutzgesetze- und Vorschriften.

2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant hat sich an folgende Normen zu halten:

Basler Übereinkommen 22. März.1989

Stockholmer Übereinkommen 23.Mai 2001

Übereinkommen von Minimata 10. Oktober 2013

2.4 Umgang mit Energieeffizienz

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Monitoring des Energieverbrauchs stattfindet. Maßnahmen, die den Energieverbrauch reduzieren sind anzuwenden. Im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung gilt es diese Maßnahmen in Intervallen neu zu bewerten.

2.5 Konfliktmaterialien

Der Lieferant verfügt über Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften von Konfliktmaterialien und trägt Sorge für die Einhaltung.

Er stellt sicher, dass diese Rohstoffe zu keinem Zeitpunkt der Wertschöpfungs-Lieferkette verwendet werden.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

3.1 Fairer Wettbewerb

Sämtliche Normen, die die faire Geschäftstätigkeit regeln sowie Kartellgesetze sind seitens des Lieferanten einzuhalten. Unlautere Absprachen zwischen Geschäftspartnern sind nicht zu akzeptieren.

3.2 Bestechung und Korruption

Ist der Lieferant in Kenntnis von Geschäftsaktivitäten die Bestechung und Korruption tolerieren oder fördern muss er sofort handeln und diese unterbinden. Hier gilt die Null-Toleranz Politik.

3.3 Geistiges Eigentum

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das Recht am geistigen Eigentum in jeder Geschäftsphase zu schützen ist.



Umsetzung der Anforderung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Leitlinien des Verhaltenskodex einzuhalten.

Er stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden mit den Inhalten des Verhaltenskodex vertraut sind. Bemerkt der Lieferant Abweichungen, sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die die Abweichung beseitigen.

Eine striktere Vorschrift ersetzt den Lieferantenkodex.

Dr. Ludwig GmbH
Concordiastrasse
56235 Ransbach- Baumbach

Telefon: + 49 2623 8001-0
Fax: + 49 2623 8001- 29

info@dr-ludwig-gmbh.de

www.dr-ludwig-gmbh.de